

wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen im Fischereibereich, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 52/29, über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie über die in Ziffer 8 der Resolution 52/29 erwähnten Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorzulegen und dabei die Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den subregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Meere und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung  
24. November 1998

### 53/34. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

*im Bewußtsein* der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedwedens Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, daß Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 52/14 vom 20. November 1997 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs<sup>107</sup>;

4. *erinnert* an die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>108</sup>, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und nimmt Kenntnis von der Schlußklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden<sup>109</sup>;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>110</sup> und den Abschluß des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)<sup>111</sup>;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit<sup>112</sup> sowie den vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen

<sup>107</sup> A/53/488.

<sup>108</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>109</sup> A/53/650, Anhang.

<sup>110</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>111</sup> Siehe A/50/426, Anhang.

<sup>112</sup> A/53/78, Anhang.

Tagung gefaßten Beschluß über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen<sup>113</sup>;

8. *begrüßt ferner* die Wiederherstellung der Demokratie in Sierra Leone und Liberia und würdigt in diesem Zusammenhang die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Staaten, die zu der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beigetragen haben;

9. *begrüßt* das am 1. November 1998 in Abuja geschlossene Abkommen<sup>114</sup> zwischen der Regierung Guinea-Bissau und der selbsternannten Militärjunta als einen positiven Schritt in Richtung auf die nationale Aussöhnung in Guinea-Bissau, würdigt in diesem Zusammenhang die Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und fordert die Regierung und die sogenannte Junta auf, das Abkommen einzuhalten;

10. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Nigerias eingegangene Verpflichtung, den Plan für den Übergang zu allgemeinen Wahlen und die Schaffung neuer demokratischer Strukturen umzusetzen, und begrüßt die Freilassung der politischen Gefangenen durch die Regierung sowie die anhaltenden Fortschritte im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte im Land;

11. *beobachtet mit Sorge* den derzeitigen bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo, unterstreicht die Notwendigkeit der Achtung der territorialen Unversehrtheit dieses Landes, fordert die Konfliktparteien und die Staaten, die ihre Guten Dienste angeboten haben, nachdrücklich auf, den Feindseligkeiten ein Ende zu setzen und bei den Verhandlungen zur Wiederherstellung des Friedens keine Mühe zu scheuen, begrüßt die positive Reaktion der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf das Ersuchen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo um Hilfe bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in diesem Land und begrüßt außerdem den Beschluß der Demokratischen Republik Kongo, im Juni 1999 Wahlen in diesem Land abzuhalten;

12. *begrüßt* die positiven Schritte, die die Regierung Angolas unternommen hat, um das Protokoll von Lusaka<sup>115</sup> umzusetzen, und wiederholt, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>116</sup>, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

13. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft und alle in Betracht kommenden internationalen und privaten Organisationen *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung der Demobilisierung und der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in die Gesellschaft, des Minenräumprozesses, der Wiederansiedlung der Vertriebenen und des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas behilflich zu sein, rasch zu erfüllen, damit die im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte konsolidiert werden;

15. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Sierra Leone und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

16. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>117</sup>, geschützt sind;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffsorganisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

18. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmißbrauchs, und fordert die Mitgliedstaaten der Zone *auf*, die regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

19. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewußt*, daß die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muß, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

20. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

21. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des

<sup>113</sup> A/53/179, Anhang I.

<sup>114</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1028.

<sup>115</sup> Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

<sup>116</sup> Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

<sup>117</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

22. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

23. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung  
25. November 1998

### 53/35. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996 und 52/150 vom 15. Dezember 1997 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

*sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

*mit Genugtuung* über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>118</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas funktionsfähig zu machen,

*mit Unterstützung* für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

*besorgt* über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, daß alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung der Rückkehr schaffen müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der Konferenzen von Sarajewo und Banja Luka über die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden, deren Umsetzung zu beschleunigen und sofort alle noch verbleibenden politischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Minderheiten entgegenstellen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die die Koalition für die Rückkehr und der Interreligiöse Rat unternehmen, um die Verwirklichung der in Anhang 7 aufgeführten Ziele des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

*mit voller Unterstützung* für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region ist, verlangend, daß die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

*nach Behandlung* des fünften Jahresberichts des Internationalen Gerichts feststellend, daß gegenüber den Vorjahren für den Berichtszeitraum eine beträchtliche Verbesserung im Hinblick auf die Befolgung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung von Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu verzeichnen ist, sowie feststellend, daß für die Gebietseinheiten und Staaten in dem Gebiet noch viel zu tun bleibt, sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina und der Kommandeur der Stabilisierungstruppe im Hinblick auf die Durchführung des Friedensübereinkommens unternehmen,

<sup>118</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.